



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 26. August 2003	Nummer 21
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harenzacken“	454
28.7.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	459
31.7.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	462
1.8.2003	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren	463
4.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“	464

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harenzacken“

Vom 23. Juni 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Harenzacken“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 823 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Löwenberger Land	Grieben	1, 4;
	Linde	1;
	Hoppenrade-Großmutz	1, 2;
	Großmutz	2, 3;
	Glambeck	2, 3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen der größten Feuchtwaldkomplexe in der naturräumlichen Einheit der Granseer Platte im nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland mit einem Mosaik verschiedenster Biototypen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Erlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Groß- und Kleinseggensumpfgesellschaften, Feuchtwiesen und Moor- gesellschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wieder- ausbreitungszentrum, insbesondere für Groß-, Wat-, Was- ser-, Greif- und Singvögel sowie für an aquatische Lebens- räume gebundene Säuger, Amphibien und Reptilien, da- runter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnatur- schutzgesetzes besonders und streng geschützter Tierarten, wie beispielsweise Fledermäuse (Chiroptera), Schwarz- storch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Waldwasser- läufer (*Tringa ochropus*), Rotbauchunke (*Bombina bombi- na*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung aus ökologischen Gründen
 - a) als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Bio- topverbundsystems innerhalb des nordbrandenburi- schen Platten- und Hügellandes,
 - b) zur langfristigen Sicherung von Sukzessionsprozessen auf den dafür geeigneten Flächen;
4. die Erhaltung und Entwicklung aus landeskundlichen Gründen.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgi- schen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verän- dern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulas- sung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustel- len oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenauto- maten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnut- zung zu ändern;

7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 15. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
 16. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 17. Fische oder Wasservögel zu füttern oder Futter bereitzustellen;
 18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.
1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
 2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Kahlschläge über einen Hektar verboten sind,
 - b) bei der Wiederaufforstung Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation verwendet werden;
 3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen;
 4. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Anlage ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das Aufstellen mobiler Ansitzeinrichtungen,
 - d) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen bleibt unzulässig;
 5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maß-

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

nahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. um den Wasserhaushalt des Waldgebietes „Harenzacken“ zu verbessern, sollen Vorfluter und Entwässerungsgräben möglichst zurückgebaut werden;
2. das Grünland soll extensiv, den Belangen des Artenschutzes angepasst, bewirtschaftet werden;
3. die Anlage von Pufferzonen um Sölle und Kleingewässer wird angestrebt;
4. die Forstflächen sollen möglichst durch Naturverjüngung und Zulassen natürlicher Sukzessionsprozesse in naturnaher, strukturierte Waldbestände überführt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

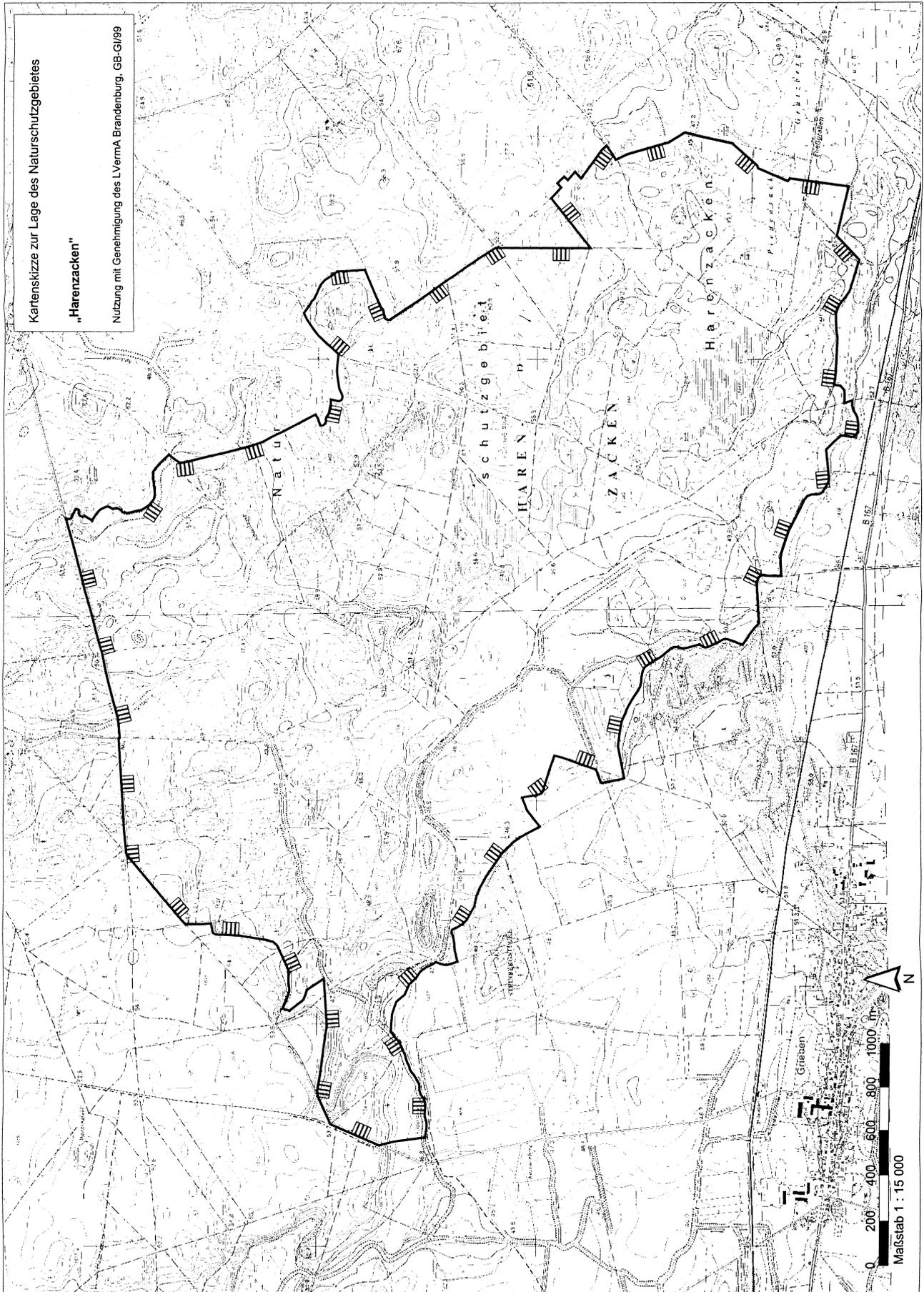
Wolfgang Birthler

Anlage

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harenzacken“ vom 23. Juni 2003

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 823 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grieben	1	598, 602, 604 bis 606, 765, 766/1, 766/2, 767/1, 767/2, 768 bis 780, 782 bis 784, 785/1, 785/2, 786, 790, 1041 bis 1049, 1099; <i>anteilig im NSG: 791 (Grünland), 792 (Weg), 1110 (Weg);</i>
Grieben	4	1 bis 3, 5, 8, 10, 12, 14 bis 16, 18/1, 26, 27, 28/1 bis 28/3, 29/1, 29/2, 30, 31/1 bis 31/5, 32 bis 34, 35/1, 35/2, 36/2, 42/1 bis 42/3, 49, 50, 59, 73 bis 147;
Linde	1	1, 2, 5, 10, 11, 13 bis 15, 25, 26, 30 bis 32, 34, 51, 52, 69 bis 76, 235 bis 263, 265, 267, 268, 320, 321; <i>anteilig im NSG: 27 (Grünland), 35 (Grünland), 36 (Weg), 45/2 (Weg), 46 (Grünland fällt raus), 98 (Weg), 264 (nur Grünland), 266 (nur Grünland);</i>
Hoppenrade	1	71/1, 71/2, 72 bis 74, 76 bis 81, 82/1, 82/2, 83 bis 88, 89/2, 89/3, 91 bis 95, 96/1, 96/2, 97, 99, 100, 101/1, 102/1, 102/2, 103 bis 107, 108/1, 110 bis 113; <i>anteilig im NSG: 75 (Weg);</i>
Hoppenrade	2	1 bis 19, 22/1, 24 bis 53, 55/1, 56 bis 63, 64/1, 68/1, 70 bis 91, 93/2, 94 bis 103, 104/1, 105, 106, 108 bis 182, 184/1, 186 bis 192, 193/1, 197 bis 206;
Großmutz	2	104, 105, 107; <i>anteilig im NSG: 103, 106 (jeweils nur Grünland);</i>
Großmutz	3	93, 94, 95/1, 95/2, 96 bis 125, 127, 133, 134/1, 134/4; <i>anteilig im NSG: 92, 126, 132 (Weg), 134/5 (Grünland);</i>
Glambeck	2	89, 90;
Glambeck	3	33/1, 33/2, 34, 35, 37, 39/1, 39/2, 39/4 bis 39/9, 40, 41/1, 41/2, 42/2, 43 bis 45, 46/1, 46/3 bis 46/5, 47/3 bis 47/6, 48, 49, 51/1 bis 51/3, 54 bis 56, 58/1 bis 58/5, 59, 62, 63, 69/2, 69/3, 69/5 bis 69/7, 85 bis 111, 113 bis 116; <i>anteilig im NSG: 84 (Weg).</i>



Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 28. Juli 2003

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 12“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 Flexible Eingangsphase“.
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 13 bis 20 werden die Angaben zu den §§ 14 bis 21.
 2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

 - a) „Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 103 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler mit allgemein hoher intellektueller Begabung und auch solche mit speziellen Begabungen sind durch differenzierende Maßnahmen besonders zu fördern.“
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten.“
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen. Den Antrag auf eine andere erste Fremdsprache stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet ist.“
6. § 9 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. fachliche Ausgestaltung der Einführung der Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3,“.
7. § 10 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Mathematik“ wird ein Komma und werden die Wörter „ab Jahrgangsstufe 4 in der ersten Fremdsprache“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „hinaus“ werden die Wörter „in der ersten Fremdsprache sowie“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist zu protokollieren.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
9. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
Flexible Eingangsphase

 - (1) Um eine zielgruppenspezifische und individuelle För-

derung entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden, in denen die Lernziele der Rahmenlehrpläne der Jahrgangsstufen 1 und 2 über einen Zeitraum von ein bis drei Schuljahren erreicht werden sollen (flexible Eingangsphase). In diesen Klassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Lernfortschritt, insbesondere dem erreichten Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft, sowie ihrem sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklungsstand in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken, wenn sie die Lernziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 3 auf. Das Aufrücken kann frühestens nach einem Schulbesuchsjahr und muss spätestens nach drei Schulbesuchsjahren erfolgen. Über das Aufrücken abweichend von Satz 1 und den Besuch der flexiblen Eingangsphase im dritten Schulbesuchsjahr entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern. Das dritte Schulbesuchsjahr in der flexiblen Eingangsphase wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet, jedoch auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

(3) Zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 werden für jede Schü-

lerin und jeden Schüler durch eine kontinuierliche Beobachtung die individuellen Lernvoraussetzungen ermittelt und Festlegungen für die individuelle Förderung getroffen (diagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der diagnostischen Lernbeobachtung sind schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Lernplan). Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im Bereich der Sprache, des Verhaltens oder des Lernens erfolgt darüber hinaus die Feststellung, welche temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung erforderlich ist und wie die Lerninhalte der Rahmenlehrpläne erreicht werden können (förderdiagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind durch eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Förderplan). Die temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung ist durch den Einsatz von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften zu gewährleisten. § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.⁴

10. Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden die §§ 14 bis 21.

11. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Wochenstundentafel

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel - Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	6	6	6	7	5	5
Sachunterricht	3	3	3	3		
Erste Fremdsprache			3	3 ¹	4	4
Mathematik	4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)					4	4
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3	3
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	2	2	4	4	4	4
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde					1	1
Sport	3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung	2	2	1	2 1 ¹	2	2
Summe	20	20	25	26¹	30	30
Sorbisch/Wendisch	1	3	3	3	3	3

¹ ab Schuljahr 2004/2005

Jahresstundenrahmen

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel - Grundschule						
	Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6
Deutsch		240	240	240	280	200	200
Sachunterricht		120	120	120	120		
Erste Fremdsprache				120	120 ²	160	160
Mathematik		160	160	200	200	160	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)						160	160
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)						120	120
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)		80	80	160	160	160	160
Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde						40	40
Sport		120	120	120	120	120	120
Schwerpunktgestaltung		80	80	40	80 40 ²	80	80
Summe		800	800	1000	1040²	1200	1200
Sorbisch/Wendisch		40	120	120	120	120	120

² ab Schuljahr 2004/2005**Anlage 2****Anzahl und Dauer der verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten gemäß § 10 Abs. 5**

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	3	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	15 bis 30
	4	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	20 bis 45
	5	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45
	6	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45 45 bis 60
Erste Fremdsprache	4	pro Halbjahr 1	15
	5	pro Halbjahr 2	30
	6	pro Halbjahr 3	30 bis 45
Mathematik	3	pro Halbjahr 2	20
	4	pro Halbjahr 2	30
	5	pro Halbjahr 3	45
	6	pro Halbjahr 3	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45

Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgegebenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen auf Grund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.“

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache in Jahrgangsstufe 4 gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt erstmalig im Schuljahr 2004/2005. Im Schuljahr 2003/2004 wird in der Jahrgangsstufe 4 Begegnung mit fremden Sprachen angeboten.

(2) Die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen bleiben für die Versetzungsentscheidungen in den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 unberücksichtigt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
Steffen Reiche

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 31. Juli 2003

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2002 (GVBl. II S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2002 wird auf 54 vom Hundert festgesetzt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zu einer Neufestsetzung gelten der Gebührenanteil und der Höchstbetrag des vorangegangenen Jahres vorläufig weiter.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Minister der Justiz“ durch die Wörter „das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2002 21 250 Euro.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Minister der Justiz“ durch die Wörter „Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann seine Befugnis im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Verwaltungswege delegieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren

Anlage zu § 2

Vom 1. August 2003

Auf Grund des § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Bei dem Finanzgericht des Landes Brandenburg können ab dem 1. September 2003 elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

In Vertretung
Hans-Georg Kluge

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist der elektronische Gerichtsbriefkasten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg bestimmt, der über die Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) erreichbar ist.
2. Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von dem Finanzgericht prüfbareren Zertifikate und die aktuellen Details der unter Nummer 4 genannten Standards für die Übertragungsformate werden auf der Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) veröffentlicht.
3. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt (z. B. Webbrowser Microsoft® Internet-Explorer® 6.0; Netscape® 6.0).
4. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
 - a) Adobe PDF (Portable Document Format),
 - b) Microsoft Word,
 - c) Microsoft RTF (Rich Text Format),
 - d) HTML (Hypertext Markup Language),
 - e) XML (Extensible Markup Language),
 - f) ASCII oder UNICODE,
 - g) TIFF (Tag Image File Format) zur Übermittlung von Bilddateien.
5. Elektronische Dokumente, die einem der in Nummer 4 genannten Dateiformate entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.
6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstabe a bis f aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Teupitz-Köriser Seengebiet“**

Vom 4. August 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 149-14/66 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes zum Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ vom 20. Juli 1966, Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Potsdam, August 1966/2) wird wie folgt geändert:

Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Die Karten und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

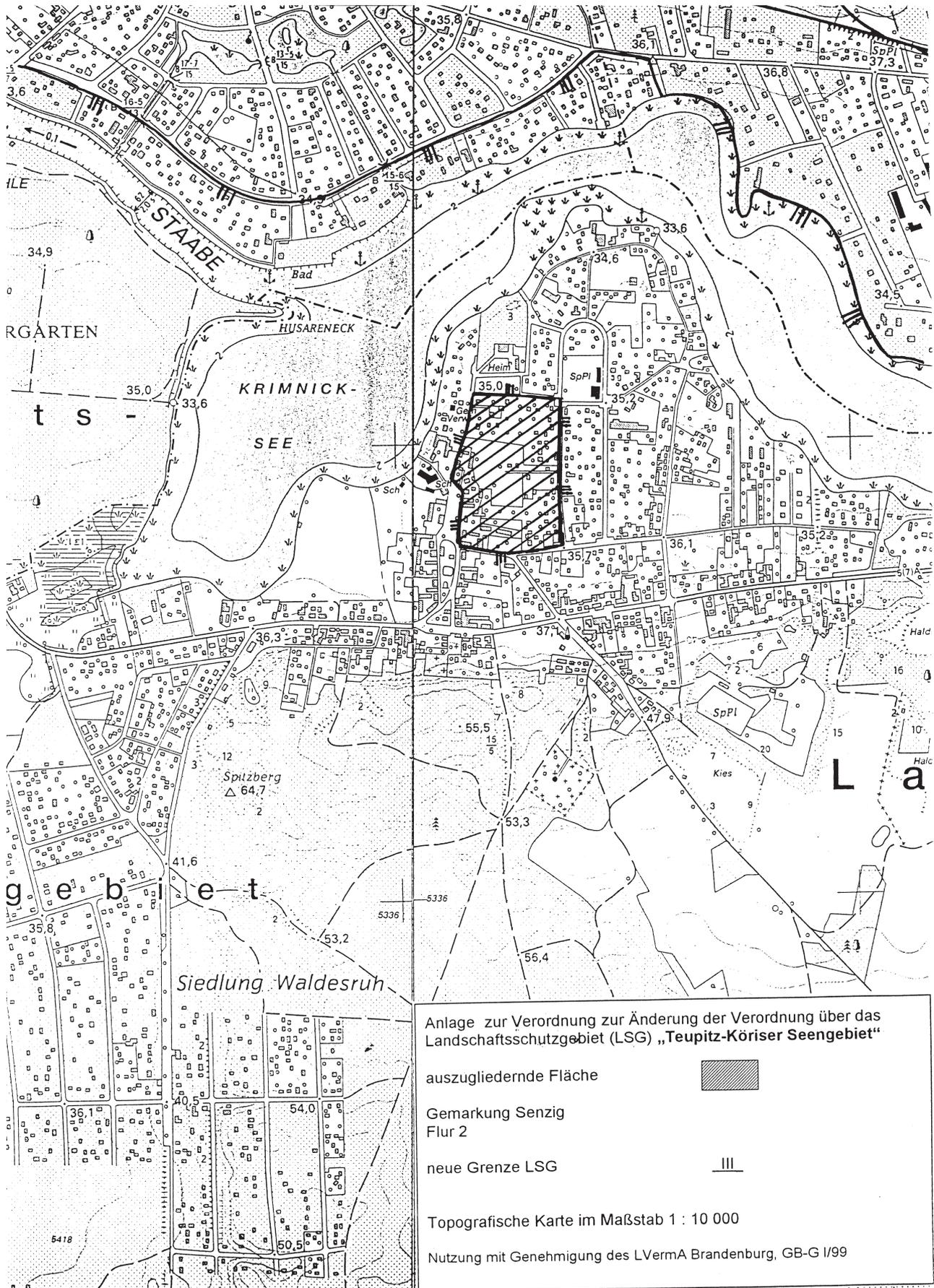
In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

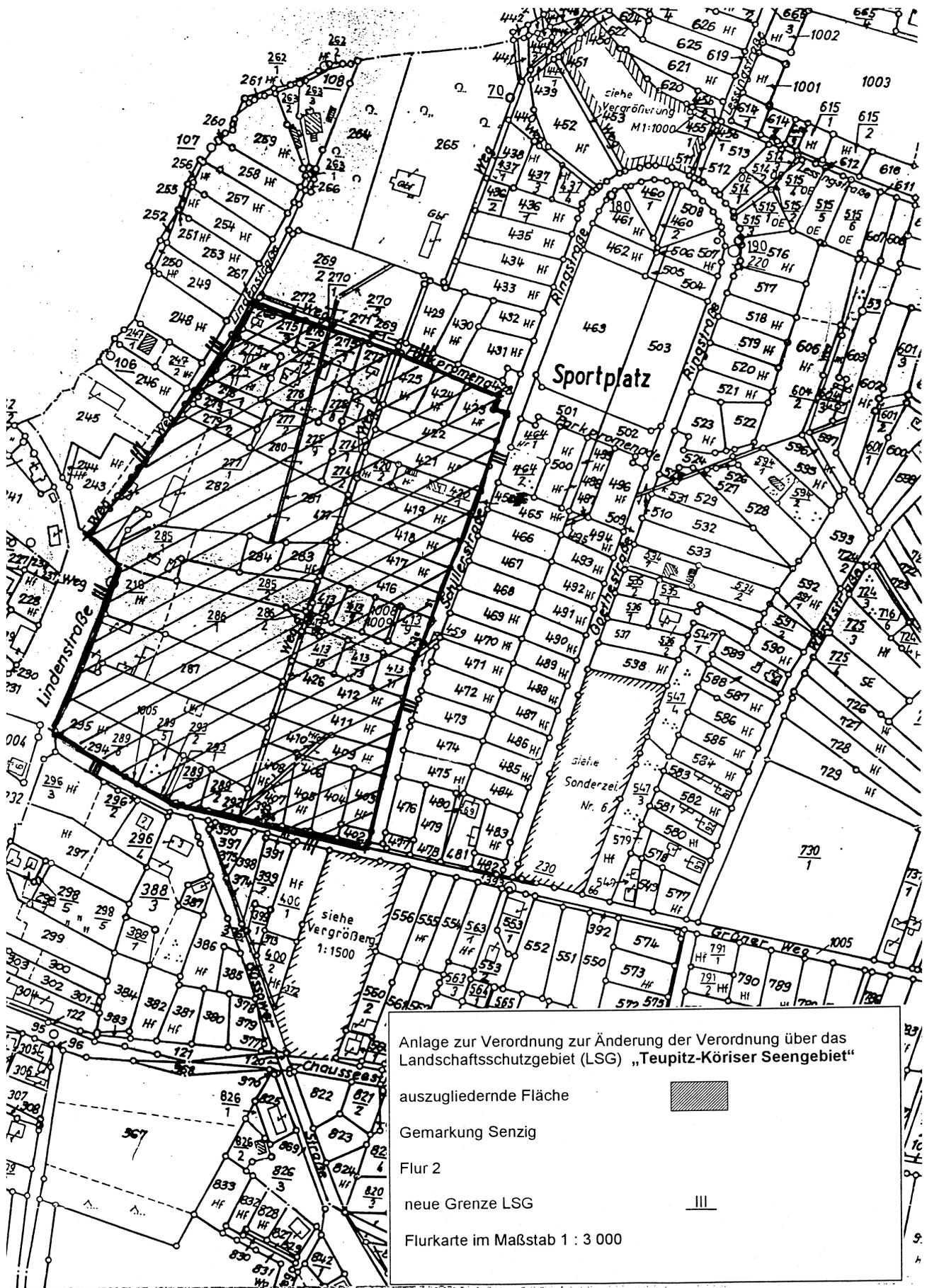
**Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz-Köriser Seengebiet“ vom 4. August 2003**

Flurstücksliste

Gemarkung: Flur: Flurstücke:

Senzig	2	273, 274/1, 274/2, 275/1, 275/3, 275/8, 276/1, 276/2, 277/2, 278/1, 279/1, 279/2, 280 bis 284, 285/1, 285/2, 286/1, 286/2, 287, 288, 289/2, 289/3, 292, 294, 295, 402 bis 412, 413/7, 413/8, 413/9, 413/11, 413/13, 413/15, 413/18, 416, 417, 419, 420/1, 420/2, 421 bis 427, 1008, 1009, 1047, 1048, 1149, 1150, 1153 bis 1157.
--------	---	--





Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teupitz-Körser Seengebiet“

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Senzig 

Flur 2 

neue Grenze LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

468

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 21 vom 26. August 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0